

Leitfaden XBezahldienste

Leitfaden des Standards XBezahldienste

Version 1.0

Dokumentendatum: 15.12.2023

Autoren: Magdalena Düwel (Nortal AG i.A.d. BMF); Fred Kellermann (BMF II E 2)

Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument entstand im Rahmen des Folgeprojekts XBezahldienste und soll als konkrete Hilfestellung für die Implementierung und Nutzung der Schnittstelle XBezahldienste dienen. Das Projektteam und die Auftraggeber bedanken sich herzlich bei den Vertretern von Bundesländern und Dienstleistern, die an der Erarbeitung beteiligt waren.

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Informationen zu XBezahldienste	6
2.1. Funktion und Architektur.....	6
2.2. Bedarfsbeschreibung	8
2.3. Realisierung der Schnittstelle.....	9
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	11
3.1. Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.....	11
3.2. Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten.....	11
3.3. Onlinezugangsgesetz (OZG).....	12
3.4. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) und landesrechtliche Regelungen.....	13
3.5. Haushaltsordnungen und Verwaltungsvorschriften	14
3.6. Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD)	15
3.7. Datenschutz-Grundverordnung.....	15
3.8. Mindestanforderungen für gebietskörperschaft-übergreifend einzusetzende IT- Verfahren.....	16
4. Erstimplementierung von ePayment.....	17
4.1. Technische und organisatorische Voraussetzungen für die Einführung von E- Payment.....	17
4.2. Schritte zur Einführung von ePayment	19
4.3. Darstellung Beispiel-Bezahlprozess ePayment	21
5. Beschreibung der Bezahlplattformen.....	24
5.1. Was versteht man unter einem Bezahldienst?.....	24
5.2. Welche Bezahldienste befinden sich im Einsatz?.....	25
5.3. Wie läuft ein Bezahlvorgang über eine Bezahlplattform im Allgemeinen ab?	25
5.4. Darstellung der gängigen Bezahlscenarien	27
5.5. Vorstellung ausgewählter Bezahldienste.....	28
5.6. Welche Kosten entstehen durch Anbindung und Nutzung?	31
6. FAQ.....	34
6.1. Fragen zur Schnittstelle.....	34
6.2. Fragen zum Projekt XBezahldienste.....	34
6.3. Fragen zur EfA-Parametrisierung.....	35
7. Verweise.....	36
8. Glossar.....	38

9. Links..... 45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Technischer Ablauf XBezahldienste 7
Abbildung 2: Projektverlauf..... 10
Abbildung 3: Prozessmodell ePayment..... 21
Abbildung 4: Darstellung Akteure im Bezahlprozess..... 26

1. Einleitung

Grundlagen zum Standard XBezahldienste

Der Standard XBezahldienste hat die Kommunikationsbeziehung zwischen Bezahldiensten und (EfA-)Online-Diensten im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zum Gegenstand. Es soll hervorgehoben werden, dass die Nutzung der Schnittstelle außerhalb des Geltungsbereichs des OZGs ebenfalls möglich ist. Alle peripheren Schnittstellen zwischen Bezahldiensten und den jeweiligen HKR-Systemen sowie Zahlungsverkehrsprovidern sind nicht Teil der Betrachtung. Regelungsgegenstand des Standards ist demnach der Austausch entsprechender Zahlungsinformationen zwischen Online-Dienst und Bezahldienst zur erfolgreichen Abwicklung von Online-Bezahlprozessen.

Der Geltungsbereich des Standards XBezahldienste umfasst alle öffentlichen Stellen im Zuständigkeitsbereich des IT-Planungsrates und dient der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des OZGs. Darüber hinaus steht der Standard allen Behörden zur Nutzung zur Verfügung und kann in alle geeigneten behördlichen Prozesse eingebunden werden.

Die Schnittstelle wurde unter der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie unter Beteiligung verschiedener Bundesländer erfolgreich pilotiert. Gemäß Beschluss [202B2/33](#)¹ des IT-Planungsrats wurde die Standardschnittstelle in die Standardisierungsagenda aufgenommen und die FITKO für die Fortsetzung der Standardisierungsbemühungen sowie der Sicherstellung des Regelbetriebs beauftragt. Zudem wurde XBezahldienste in die EfA-Mindestanforderungen aufgenommen. Es folgte ein Jahr später die Erklärung zum Standard für Online-Zahlverfahren im Bereich der öffentlichen Verwaltung gemäß Beschluss [2023/51](#)² des IT-Planungsrats. Der Übergang zum Regelbetrieb der Schnittstelle unter Leitung der KoSIT soll im Verlauf des Jahres 2024 erfolgen.

Grundlagen zum Leitfaden

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenfassung der Eigenschaften der Schnittstelle XBezahldienste, Informationen zur Entwicklung und Hinweise zur Nutzung von XBezahldienste sowie den ausgewählten Bezahldiensten dar. Der Leitfaden soll EfA-Projekten und Online-Diensten sowie Behörden, Fachabteilungen und anderen interessierten Anwendern und Nutzern Auskunft hinsichtlich der Nutzung der Schnittstelle geben. Das Ziel ist, Entscheidungsträgern in Bundesländern, dem Bund, in Kommunen sowie Verantwortlichen bei den Bezahldiensten und IT-Dienstleistern bei der Nutzung von ePayment weitgehend Unterstützung zu bieten.

Die dargestellten Informationen zu aktuellen Herausforderungen, Ansprechpartnern, Prozessabläufen und weiterführenden Informationsquellen können sich im Zeitverlauf ändern. Die Angaben sollen fortlaufend geprüft und aktualisiert werden. Eine Mitwirkung ist über die Gremienarbeit des Projekts möglich.

2. Allgemeine Informationen zu XBezahldienste

Im folgenden Kapitel soll die Schnittstelle XBezahldienste in ihrer Funktionsweise vorgestellt werden. Zudem wird erläutert, auf welcher Grundlage XBezahldienste als Standard-Schnittstelle entwickelt wurde und wie die Entstehung des Standards erfolgte. Der Fokus der Darstellung liegt auf der Anbindung von EfA-Online-Diensten. Dies schließt die Nutzung der Schnittstelle für Online-Dienste außerhalb der EfA-Landschaft nicht aus. Die Schnittstelle steht den Behörden frei zur Nutzung zur Verfügung und kann in Online-Verfahren eingebunden werden.

2.1. Funktion und Architektur

Verortung der Schnittstelle

Die Prozesse zum Erheben von Gebühren sowie zum Erzeugen von Sollstellungen und Verbuchungen in den Kassensystemen sind im föderalen Kontext bei Bund, Bundesländern und Kommunen sehr heterogen. Um trotzdem eine einheitliche, standardisierte Anbindung u.a. der EfA-Online-Dienste an die vielfältigen Bezahl dienste sicherzustellen, legt die aktuelle Arbeitsthese den Fokus auf die Schnittstellen zwischen dem Online-Dienst und den Bezahl diensten. Damit werden die Komplexität und Diversität der nachgelagerten Systeme ausgeblendet und die Freiheiten für die zuständigen Behörden beibehalten.

Von einem zentralem EfA-Online-Dienst wird auf die verschiedenen Bezahl dienste der zuständigen Behörden weitergeleitet. Damit sind sämtliche nachgelagerte Payment-Prozesse mit ZVP, HKR, etc. aus Sicht des EfA-Online-Dienstes irrelevant.

Eine Standardisierung der Kommunikationsbeziehungen zwischen EfA-Online-Dienst und Bezahl dienst vereinfacht die Anbindung des EfA-Online-Dienstes an sämtliche zuständige Behörden.

Ein EfA-Online-Dienst sammelt alle notwendigen Daten eines Antrags und übermittelt diese anschließend an die zuständigen Behörden. Dabei muss der EfA-Online-Dienst die Authentifizierung des Bürgers sicherstellen, die zuständige Behörde anhand der Antragsdaten ermitteln und anhand dessen auch den zuständigen Bezahl dienst ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass dazu die Nutzung entsprechender Verzeichnisse für die korrekte Identifikation der Payment-Parameter nötig ist. Bisherige Überlegungen sehen die Nutzung bestehender Systeme vor, darunter das DVDV und das PVOG. Dies ist nicht Teil der Betrachtungen im Projekt XBezahl dienste, sondern wurde per Anforderungskatalog an die zuständige Projektgruppe zur EfA-Parametrisierung übermittelt. Dazu ist eine Definition und Verortung der einzelnen Parameter sowie die Anpassung entsprechender Pflege- und Mustereintragungskonzepte für die einzelnen Redaktionssysteme nötig. Eine Lösung für dieses Verzeichnis wird in den folgenden Projektphasen erarbeitet.

Schnittstellen-Spezifikation

Die Schnittstelle XBezahl dienste basiert auf einer OpenAPI3 Spezifikation. Dabei werden die beiden Methoden zum Platzieren eines Payment Requests beim Bezahl dienst und die

Methode zur Statusabfrage der Payment-Transaktion definiert. Zusätzlich gibt es eine Methode zur Abfrage des technischen Status des Bezahlendienstes.

Die Inhalte des Datenaustauschs sind in den Schemata der Schnittstelle definiert.

Technischer Ablauf

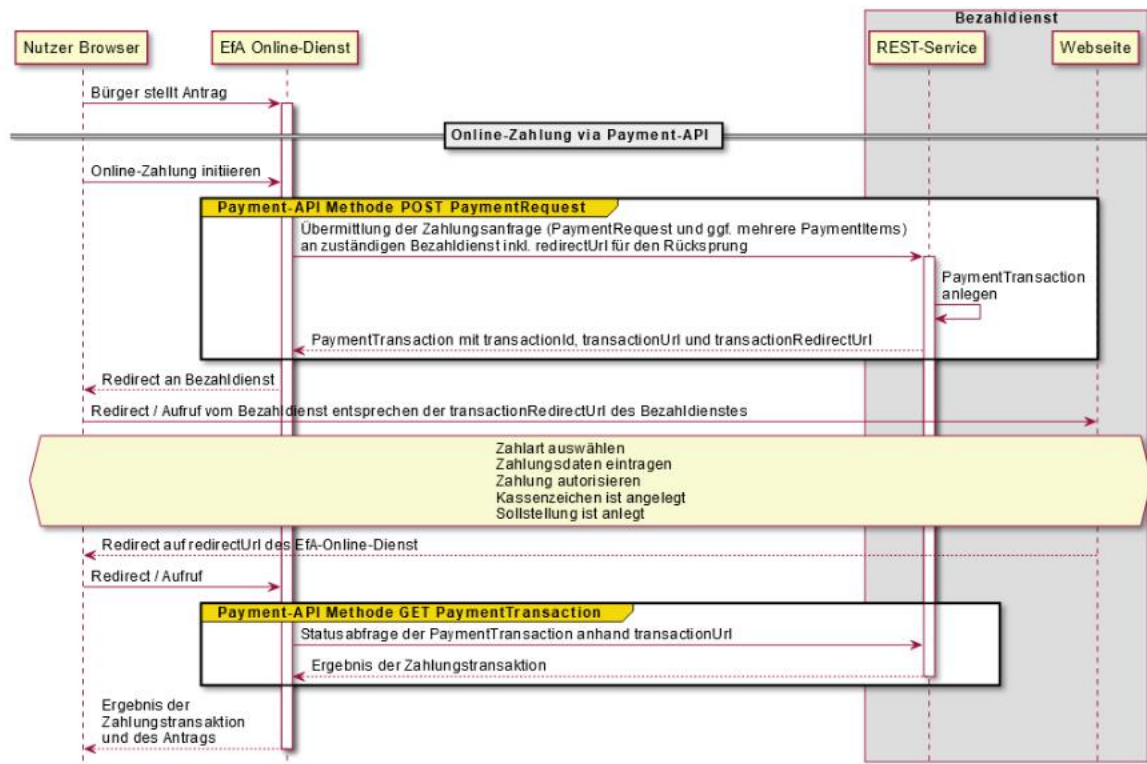


Abbildung 1: Technischer Ablauf XBezahldienste

Der Ablauf eines Bezahlvorganges lässt sich anhand von Abbildung 1 nachvollziehen. Der EfA-Online-Dienst ermittelt entsprechend der Antragsdaten den Bezahlendienst der zuständigen Behörde. Für diesen wird über ein noch zu definierendes Verzeichnis die URL des REST-API-Endpunkts hinterlegt. Der EfA-Online-Dienst sendet einen „Payment-Request“ an diesen Bezahlendienst und übergibt die für die Bezahlung notwendigen Informationen. Zusätzlich übermittelt er zu diesem Zeitpunkt die Rücksprung-URL, zu der der Bürger nach Abschluss des Bezahlvorgangs zurückgeleitet werden soll. Der Bezahlendienst legt eine Payment-Transaktion an und vergibt eine Transaction-ID, unter der diese Transaktion später zur Statusermittlung abgefragt werden kann. In der Payment-Transaction ist die URL der Webseite des Bezahlendienstes enthalten, auf welcher der Bürger den Bezahlvorgang durchführen kann. Nach dem der Bürger den Bezahlvorgang erfolgreich abgeschlossen hat, ist im Bezahlendienst der Betrag gebucht, eine Soll-Stellung angelegt und eine Transaction Reference (z.B. ein Kassenzeichen) vergeben. Es steht dem Bezahlendienst frei, diese Schritte schon bei der Initiierung durchzuführen, sofern bei einem Abbruch des Bezahlvorgangs die entsprechenden Schritte zur Korrektur – insb. der Soll-Buchung – durchgeführt werden.

2.2. Bedarfsbeschreibung

Bei vielen Leistungen auf Basis des Onlinezugangsgesetzes fallen Verwaltungsgebühren an, welche von den Antragstellenden bezahlt werden müssen. Diese Verwaltungsgebühren müssen nach § 4 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes über elektronische Zahlungsverfahren beglichen werden können. Die standardisierte Schnittstelle verbindet hierbei den jeweiligen (EfA-) Online-Dienst, bei welchem Verwaltungsgebühren anfallen, mit einer Bezahlplattform unabhängig von Verwaltungsportal, Bundesland und beteiligter Behörde.

Mit Verweis auf die „Bedarfsbeschreibung IT-Standard XBezahldienste“ zur 39. Sitzung des IT-Planungsrats am 10. November 2022, soll nachfolgend kurz der Standardisierungsbedarf erläutert werden. Der Bedarf für eine standardisierte Schnittstelle der Bezahlendienste im Online-Payment ergibt sich aus der Umsetzung des OZG. Von der Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsdienstleistungen im Bundesgebiet sollen Leistungsempfänger und Behörden gleichermaßen profitieren. Da für die schrittweise Umsetzung das EfA-Prinzip angewendet wird, soll für ein einheitliches Nutzererlebnis und eine umfassende Interoperabilität ein einheitlicher Standard zur Einbindung von Bezahldiensten geschaffen werden.

Ein qualitativer Nutzen des IT-Standards XBezahldienste kann zum einen aus der Sicht des Leistungsempfängers, in diesem Fall Bürger und Unternehmen, sowie aus Sicht der Behörde erkannt werden. Für erstere ergibt sich aus der Einführung des IT-Standards eine erhöhte Qualität der Dienstleistung. Leistungen aus digitalen Anträgen können unmittelbar mit den gängigen elektronischen Zahlungsmethoden bezahlt werden. Durch einheitliche technische Schnittstellen wird eine gleichbleibend hohe Servicequalität ermöglicht. Für die Behörden ergeben sich Vorteile aus der Vereinfachung von Prozessen der Zahlungsverarbeitung und internen Weiterverarbeitung sowie im Austausch mit Behörden.

Ein quantitativer Nutzen besteht darin, dass verhindert wird, dass verschiedene Lösungen innerhalb der Bundesländer und Behörden einzeln entwickelt werden. Die Gesamtkosten der Umsetzung des OZG werden somit merklich reduziert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Möglichkeit der Interoperabilität zwischen allen beteiligten Serviceportalen, Kassensystemen, EfA-Diensten und Service-Konten besteht.

Der strategische Nutzen liegt in dem langfristigen Automatisierungspotenzial durch die Verknüpfung der Schnittstellen mit den Haushaltssystemen der Behörden. Ein operativer Nutzen ergibt sich aus der Entlastung von Verwaltungsmitarbeitern durch Digitalisierung und Vereinfachung des Zahlungsprozesses. Durch feste Standards wird die Komplexität des Prozesses zusätzlich reduziert. Es ergibt sich aus dem Einsatz der Schnittstelle kein direkter Mehraufwand für Pflege und Betrieb von Payment-Parametern. Aufwand und Personalbedarf entstehen primär durch die Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen.

Potenzielle Schwierigkeiten können darin gesehen werden, dass sich die vollständige Standardisierung erst mit Abschluss der Registermodernisierung umsetzen ließe. Die Registermodernisierung wird durch die Standardisierung der Bezahldienstschnittstellen unterstützt.

2.3. Realisierung der Schnittstelle

Auftakt

In Zusammenarbeit mit den Vertretern der Bezahldienste wurde eine moderne Rest-Schnittstelle auf Basis des OpenAPI3 Standards entworfen. Begonnen wurde mit einer Abstimmung der fachlichen Felder und derer Semantik bis hin zu den detaillierten technischen Datenformaten. Im Dezember 2020 war diese Schnittstelle nach intensiven Workshops auf einem Stand, sodass die weitere Planung mit dem Ziel der Pilotierung aufgenommen werden konnte. Ziel war eine schnelle Pilotierung der Schnittstelle, um daraus zu lernen und weitere Schritte für den Roll-Out vorzubereiten. Anfang des Jahres 2022 startete die Pilotierung in vier Teilprojekten. Durch die Pilotierungsphase sollte die konzeptionelle Arbeit des Projekts mit den beteiligten Bezahldiensten sowie EfA-Diensten erprobt und die konzipierte Schnittstelle somit validiert werden.

Zusammenarbeit mit der EfA-Parametrisierung

Parallel wurde Mitte 2021 das Projekt „EfA-Parametrisierung“ (Routing-API) gestartet. Grundannahme für die Bezahldienste war, dass wir kein „weiteres Verzeichnis für Deutschland“ erbauen wollen, wenn es Möglichkeiten gibt, auf bestehende Lösungen zurückzugreifen. Die Struktur bei der Parametrisierung hat leider nicht die Ideen von AP7 bzgl. der Hierarchie der Mandantenkonfiguration bei den Bezahldiensten abbilden können.

Ziel war die Vereinheitlichung der Bezahldiensteschnittstelle. Es war zu der Zeit klar, dass dafür ein „Verzeichnis der Bezahldienste“ notwendig ist. Um kein weiteres Verzeichnis in Deutschland aufbauen zu müssen, wurden die Anforderungen aus Sicht der Bezahldienste formuliert und im September 2021 an das Projekt „EfA-Parametrisierung“ übergeben. Da „Payment“ nur ein kleiner Aspekt der Parametrisierung von (EfA-) Online-Dienst ist, war die Grundannahme, dass die Lösung für die allgemeine Parametrisierung auch mit wenig Aufwand die Möglichkeiten für die Parametrisierung der Bezahldienste abbilden kann. Daher wurden die Anforderungen des Projekts „Pilotierung Standardschnittstelle Bezahldienste“ an die Parametrisierung (Payment-Parametrisierung) entsprechend der Konzepte der Routing-API erstellt und in 09/2021 an das Projekt übergeben.

Die Umsetzung der EfA-Parametrisierung wurde im föderalen IT-Architekturboard anhand eines MVPs beschlossen. In diesem MVP sollen generische Anforderungen anhand von konkreten Pilotierungsleistungen erprobt und in der Praxis gezeigt werden. Die erste Pilotierungsleistung „Ausfuhr von Kulturgut“ in Hessen wurde bis zum 30.06.2022 umgesetzt, beinhaltet allerdings keine Bezahlung. Um die übernommenen Anforderungen bezüglich der Paymentparametrisierung zu verproben, wurde eine zweite Pilotierungsleistung mit Vorabzahlung ausgewählt. Hierbei handelt es sich um die „Infektionsschutzbelehrung“ aus Niedersachsen. Anhand einer Teststrecke und einem Testdatensatz sollen hierzu entsprechende Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Zusammenarbeit wurde auch im Folgejahr 2023 fortgesetzt. Die übermittelten Anforderungen wurden wiederholt von der Arbeitsgruppe XBezahldienste geprüft und aktualisiert.

Ergebnisse des Pilotierungsprojekts

Die Pilotierung und Testphase der Schnittstelle XBezahldienste erfolgte planmäßig bis Ende 2022, alle Tests zur Durchführung des Bezahlvorgangs über die Schnittstelle wurden bis dahin abgeschlossen. Parallel fand die Weiterentwicklung der Schnittstelle statt sowie die Behandlung neuer Anforderungen und Beratung zu offenen Themen im Rahmen der Projektgremien. Nach einer erfolgreichen Konzeption und Pilotierung liegt die Schnittstellenspezifikation aktuell in Version v1.0.0 vor.

Im November 2022 wurde der Standardisierungsbedarf durch den IT-Planungsrat anerkannt und die Schnittstelle in die EfA-Mindestanforderungen aufgenommen. Die FITKO wurde gemeinsam mit dem Projekt beauftragt den Regelbetrieb vorzubereiten und die Standardisierungsbemühungen im Jahr 2023 fortzuführen.

Ergebnisse des Folgeprojekts

Das Folgeprojekt XBezahldienste baut auf den vorherigen Entwicklungen auf. Es wurde in Vorbereitung der 42. Sitzung des IT-Planungsrats eine Beschlussvorlage sowie ergänzende Unterlagen (u.a. Betriebskonzept, Leitfaden XBezahldienste) erarbeitet. Parallel wird aktuell unter Federführung der FITKO mit Unterstützung aus dem Projekt XBezahldienste und der EfA-Parametrisierung ein Proof of Concept zur standardisierten Verwendung von OAuth2.0 für die technische Authentisierung umgesetzt. Mit der Herbstsitzung des IT-Planungsrats wurde Ende 2023 die Schnittstelle XBezahldienste zum offiziellen Standard der öffentlichen Verwaltung erklärt.

Im Laufe des Jahres 2024 soll der IT-Standard XBezahldienste vollständig in den Regelbetrieb aufgenommen werden.

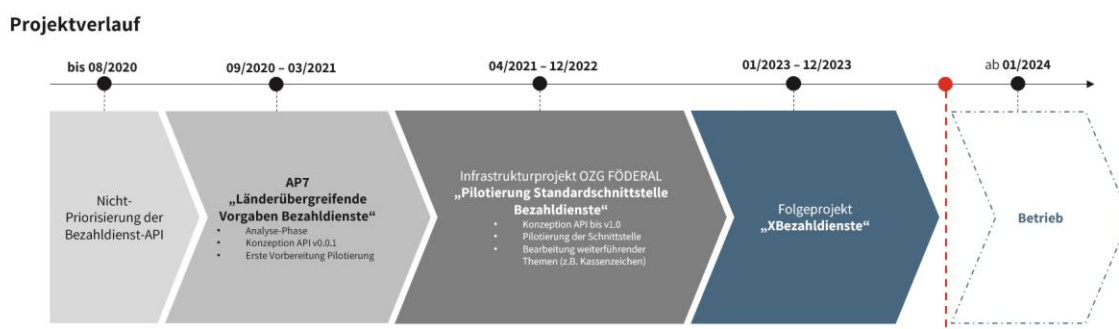


Abbildung 2: Projektverlauf

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des ePayment-Gesamtprozess gegeben. Die beschriebenen Gesetze und Verordnungen haben nicht zwingend unmittelbare Auswirkungen auf den Einsatz von XBezahldienste, sind aber im Kontext von ePayment in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen. Es erfolgt eine Auflistung von Gesetzen und Verordnungen, welche im Kontext von ePayment zu prüfen sind. Es wird bei der Darstellung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Für weitere Informationen zum ePayment soll auf die Veröffentlichung des BSI verwiesen werden: [ePayment Wegweiser öffentliche Verwaltung](#)³.

3.1. Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Beschreibung

Bei der Payment Services Directive2 ([PSD2](#))⁴ handelt es sich um eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten und Zahlungsdienstleistern mit den Zielen der Erhöhung von Sicherheit im Zahlungsverkehr, der Stärkung des Verbraucherschutzes sowie der Förderung von Innovationen und der Steigerung des Wettbewerbs im Markt selbst. Um die aufgeführten Ziele erreichen zu können, gelten klare Regeln für die Nutzung von Zahlungsauslösediensten, für das Initiieren von Überweisungen via Online-Banking oder bei Kontoinformationsdiensten zur Auswertung und Abfrage von Kontodaten. Die PSD2 wurde in Deutschland zum 13.01.2018 in nationales Recht in Form des Zahlungsdiensteumsetzungsgesetzes (ZDUG) umgesetzt.

Bedeutung

Für Bürgerinnen und Bürger hat die PSD2 beispielsweise zur Folge, dass die künftige Bezahlung von Verwaltungsleistungen im Internet nicht extra über das Online-Banking des eigenen Kreditinstituts ablaufen muss. Es besteht dagegen die Möglichkeit, die Überweisung durch einen von der Behörde angebotenen Zahlungsauslösedienst ausführen zu lassen. Der Zahlungsauslösedienst kann dabei als Drittzahlungsdienstleister bereitgestellt werden, der nicht zwingend eine Bank repräsentiert. Soweit der Bund, Bundesländer oder Kommunen Zahlungsdienste außerhalb ihres hoheitlichen Handelns erbringen, sind diese als Zahlungsdienstleister gemäß § 1 (1) Abs. 5 ZDUG anzusehen.

Die Schnittstelle XBezahldienste stellt weder einen Zahldienst dar, noch ist der Betreiber der Schnittstelle ein Zahlungsdienstleister.

3.2. Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten

Beschreibung

Das [ZAG](#)⁵ setzt die PSD2 der Europäischen Union in nationales Recht um und stellt im Wesentlichen sicher, dass alle Zahlungsverfahrensanbieter zugelassen und registriert sein müssen. Das ZAG legt hierbei fest, welche Organisationen zu Zahlungsdienstleistern zählen und welche Dienste die Eigenschaft eines Zahlungsdienstes erfüllen. Neben elektronischen Geldinstituten, Kreditinstituten und der europäischen Zentralbank fallen auch Zahlungsinstitute unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Gesetz selbst stellt somit im Wesentlichen sicher, dass alle Zahlungsverfahrensanbieter in dem beschriebenen Sinne zugelassen und registriert sind (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Hinweise ZAG, 2011). Ebenso unterliegen alle im ZAG bestimmten Zahlungsdienstleister der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bedeutung

Im Rahmen der Einführung von Zahlverfahren muss die Behörde sicherstellen, dass eingesetzte Zahlverfahren und Systemanbieter über eine entsprechende Erlaubnis der BaFin nach §§ 10, 11, 34 ZAG verfügen.

Da die Schnittstelle XBezahldienste kein Zahlverfahren ist und der Betreiber der Schnittstelle kein Zahlungsverfahrensanbieter ist, ist dieses Gesetz für die Schnittstelle XBezahldienste nicht relevant. Das Gesetz findet Anwendung bei den Zahlungsverfahrensanbietern und ist im Gesamtkontext von ePayment zu berücksichtigen.

3.3. Onlinezugangsgesetz (OZG)

Beschreibung

Das [OZG](#)⁶ verpflichtet Bund, Bundesländer und Kommunen, alle gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen in Deutschland digital über Verwaltungsportale anzubieten und diese Portale in einem Verbund zu verknüpfen. Diese Verpflichtung beinhaltet Herausforderungen, die unter anderem in der föderalen Struktur und der damit stark dezentralen Behördenlandschaft sowie in den diversen Lösungsangeboten für Portale beziehungsweise technischen Plattformen bestehen.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Single Digital Gateway Verordnung (SDG) der Europäischen Union verwiesen, deren Anforderungen (bspw. diskriminierungsfreier Datenfelder, Once-Only-Prinzip) an Online-Verfahren im Kontext des OZG je nach Reifegrad erfüllt werden müssen.

Bedeutung

Die Einführung der Schnittstelle XBezahldienste fällt unter das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen als Leistung des Portalverbundes. Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Bundesländern, über dessen der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

Das OZG gilt als grundlegende Rahmenbedingung für das elektronische Bezahlen (ePayment) von gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen sowie Bescheiden. Bei Bund und Bundesländern werden verschiedene Bezahlplattformen und Zahlungsdienstleister (sog. Payment Service Provider) eingesetzt. Um der Vielzahl an Schnittstellen von Bezahldiensten entgegenzutreten, wird die Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle für nachgeordnete Behörden und Kommunen angestrebt. Gleichzeitig sollen die Zahlungsprozesse in das Verwaltungsportal sowie in nachgelagerte Systeme integriert werden. Gemäß § 6 Abs. 1 OZG legt das BMI mit dem IT-Planungsrat die Kommunikationsstandards fest. Mit Beschluss ([2023/51](#))² des IT-Planungsrats vom 3. November 2023 ist der Standard XBezahldienste für alle EfA-Leistungen im OZG verpflichtend anzuwenden.

Gemäß § 5 OZG regelt das BMI die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards der genutzten IT-Komponenten im Portalverbund mittels einer Rechtsverordnung, von dessen verbindlichen Vorgaben durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Nähere Einzelheiten und eventuell zu erfüllende Mindestanforderungen sind der Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten ([ITSiV-PV](#))⁷ zu entnehmen.

3.4. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) und landesrechtliche Regelungen

Beschreibung

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung ([EGovG](#))⁸ ist im August 2013 in Kraft getreten und ermöglicht es, Bund, Bundesländern und Kommunen einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Es soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für eine durchgängige (medienbruchfreie) elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern schaffen (Deutscher Bundestag, 2012). Das EGovG gilt direkt für die Behörden der Bundesverwaltung und nicht auf Landesebene und kommunaler Ebene.

Bedeutung

Nach § 4 Absatz 1 EGovG sind Bundesbehörden dazu verpflichtet, elektronische Bezahlmöglichkeiten bei elektronisch durchgeführten gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen anzubieten. Die Festlegungen für Bundesländer und Kommunen werden in den Landesgesetzen konkretisiert.

Gesetzgebung der Bundesländer

Weiterhin soll an dieser Stelle beispielhaft auf Gesetzgebung der Bundesländer Hessen, Sachsen, Niedersachsen und Bayern verwiesen werden.

Nach § 3 des Hessischen E-Government-Gesetz ([HEGovG](#))⁹ ist jede Behörde verpflichtet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Sie müssen ihre

Verwaltungsleistungen entsprechend dem OZG elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten und hier Nutzerkonten bereitstellen. § 5 HEGovG regelt den elektronischen Zahlungsverkehr und schreibt vor, dass die Ermöglichung der Begleichung von Verwaltungskosten sowie sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Zahlungsverkehr üblichen und hinreichend sicherem Zahlungsverfahren sicherstellen (diese Bedingung wird auch durch das Anbieten der elektronischen Überweisung erfüllt).

Für das Bundesland Sachsen gilt das Sächsische E-Government-Gesetz ([SächsEGovG](#))¹⁰. Hier wird mit § 3 SächsEGovG das Angebot elektronischer Bezahlungsmöglichkeiten vorgeschrieben.

Das Niedersächsische Gesetz über die digitale Verwaltung und Informationssicherheit ([NDIG](#))¹¹ regelt ähnlich wie die zuvor beschriebenen Landesgesetze das Angebot digitaler Verwaltungsleistungen der niedersächsischen Behörden. Mit § 6 (1) NDIG wird die Pflicht zur Schaffung elektronischer Bezahlungsmöglichkeiten geregelt.

In Bayern setzt das [BayDiG](#)¹² das E-Government-Gesetz um. Artikel 5 des BayDiG verlangt die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Art. 18 schreibt vor, dass Behörden digitale Zahlungsmöglichkeiten anzubieten haben.

3.5. Haushaltsordnungen und Verwaltungsvorschriften

Bundshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung

Die [Verwaltungsvorschriften](#)¹³ zur [Bundshaushaltsordnung](#)¹⁴ verpflichten Bundesbehörden zur Einhaltung für durch die Behörden durchgeführte Tätigkeiten und Verfahren. Die Abwicklung digitaler Bezahlungen stellt ein technisches Verfahren dar und fällt somit unter die Verwaltungsvorschriften.

Landshaushaltsordnungen mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer

Es ist zu berücksichtigen, dass neben den Verwaltungsvorschriften der Bundshaushaltsordnung, in den einzelnen Bundesländern, die jeweiligen Landesverordnungen gelten.

Stellvertretend für die einzelnen Landesvorschriften sollen hier die Regelungen der Bundesländer Hessen, Sachsen, Niedersachsen und Bayern erwähnt werden.

In Sachsen gibt es die Sächsische Haushaltsordnung ([SächsGVBl](#))¹⁵ sowie die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung ([SächsABl](#))¹⁶, welche ins Hoheitsgebiet des Sächsisches Staatsministeriums der Finanzen (SMF) fällt.

In Hessen gelten die Landshaushaltsordnung ([LHO](#))¹⁷ und die Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung ([VV-LHO](#))¹⁸, welche 2023 zuletzt aktualisiert wurden.

Auch für das Land Bayern soll auf die Haushaltsordnung ([BayHO](#))¹⁹ und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ([VV-BayHO](#))²⁰ verwiesen werden.

In Niedersachsen greifen die Landeshaushaltsordnung ([LHO](#))²¹ und die Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung ([VV-LHO](#))²².

Bedeutung

Für die Einführung von ePayment-Verfahren müssen u.a. die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Nummern 6.1 bis 6.5 VV-ZBR BHO1 und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz-HKR2 geprüft werden. Dazu zählen die Vorschriften des Teils IV der BHO (§§ 70-72, 74-80 BHO) inklusive der zugehörigen Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR BHO) mit den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR).

3.6. Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD)

Beschreibung

Die [GOBD](#)²³ geben vor, welche Prinzipien bei der Buchführung anzuwenden sind. Dazu gehören u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Klarheit, der fortlaufenden Aufzeichnung und Vollständigkeit. Weitere Punkte sind die Einzelaufzeichnungspflicht, Richtigkeit, zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen, Ordnung und Unveränderbarkeit.

Bedeutung

Die unmittelbare Gültigkeit der GoBD bezieht sich auf Unternehmen, die untergeordneten Behörden des Bundesministeriums der Finanzen sowie für alle Behörden, die im Anwendungsfall die Unternehmereigenschaft erfüllen. Dies ist bei der Bezahlung von Behördenleistungen der Fall. Zusätzlich finden die GoBD Erwähnung im Haushaltsrecht der einzelnen Bundesländer. Dies bezieht sich insbesondere auf die lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit/Revisionsfähigkeit von Belegen und Rechnungen. Bei der Umsetzung von ePayment ist daher die Einhaltung der GoBD zu prüfen.

3.7. Datenschutz-Grundverordnung

Beschreibung

Die Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#))²⁴ als Verordnung der Europäischen Union ist für IT-Verfahren, in denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, anzuwenden.

Bedeutung

Für die Einführung von ePayment und den Betrieb der Schnittstelle XBezahldienste gelten die Regeln des Art. 5 DSGVO. So sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Rechenschaftspflicht) bei der Einführung und dem Betrieb zwingend zu beachten. Die notwendigen Löschfristen von Daten, die ggf. im Rahmen des Bezahlprozesses erfasst werden, sind in der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO (VV-ZBR-BHO) und Nr. 6 der Anlage 1 zur VV-ZBR-BHO (GoBIT) sowie in den Landeshaushaltsordnungen mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften definiert.

3.8. Mindestanforderungen für gebietskörperschaft-übergreifend einzusetzende IT-Verfahren

Beschreibung

Aktuell werden in einem Gremium bestehend aus Bundesländern und Bund Mindestanforderungen erarbeitet. Es ist nach aktuellem Stand unklar, wann diese verabschiedet werden sollen.

Bedeutung

Nach Veröffentlichung der Mindestanforderungen sowie der Überführung in Landesrecht ist die Umsetzung der konkreten Anforderungen für IT-Vorhaben zu prüfen.

4. Erstimplementierung von ePayment

Im Sinne der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, den Vorgaben der SDG-Verordnung und den Zielen des IT-Planungsrats ist es verpflichtend für Behörden, Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Für die Behörden und Dienstleister stellt sich deshalb die Frage, wie sie neben den digitalen Anträgen auch einen digitalen Bezahlprozess anbieten können.

Bei vielen Leistungen fallen Verwaltungsgebühren an, welche von den Antragstellenden zu bezahlen sind. An dieser Stelle bietet E-Payment den Nutzer*innen die Möglichkeit die Gebühren direkt und unkompliziert als Online-Zahlung zu begleichen.

Durch E-Payment werden sowohl moderne, verbreitete Zahlverfahren auf Seiten der Bürger*innen (z.B. giropay und Kreditkartenzahlung) eingebunden, als auch behördenseitig HKR-Systeme mit dem Bezahlprozess verknüpft.

Mit dem folgenden Kapitel soll ein informativer Einstieg in das Thema ePayment und die schrittweise Implementierung von Online-Bezahlverfahren geboten werden.

4.1. Technische und organisatorische Voraussetzungen für die Einführung von E-Payment

Anbindung einer Bezahlplattform

Für die Implementierung von E-Payment empfiehlt sich die Nutzung einer der erprobten E-Payment-Plattformen.

Eine E-Payment-Plattform steuert den Datenaustausch des Bezahlverfahrens während der Durchführung einer E-Payment-Transaktion. Die Plattform bietet den Antragstellenden eine Paypage, auf der das gewünschte Zahlverfahren ausgewählt werden kann. Im Anschluss daran übermittelt die Plattform die für die Initialisierung einer E-Payment-Transaktion notwendigen Daten (Betrag, Artikelbezeichnung etc.) an das ausgewählte Bezahlverfahren. Nach Abschluss der Transaktion übermittelt die Plattform den Transaktionsstatus (erfolgreich/nicht erfolgreich) an das Zugangssystem zurück und übergibt die für die Verarbeitung der Transaktion notwendigen Daten an das HKR-Verfahren.

Eine E-Payment-Plattform für den Zahlverkehr ist in der Regel eine SaaS-Lösung und funktioniert als technische Schnittstelle zwischen den Zugangssystemen, dem Zahlungsverkehrsprovider (siehe unten) und dem HKR-Verfahren.

Weiterhin wird die Einbindung von einem oder mehreren Zahlungsverkehrsprovidern notwendig.

Ein Zahlungsverkehrsprovider wickelt die eigentliche Zahlung ab. Er bildet die Brücke zu den einzelnen Bezahlverfahren (wie z. B. Kreditkarte), ermöglicht die dortige Abwicklung der Zahlung, „sammelt“ den umgesetzten Zahlungsbetrag bei den jeweiligen Bezahlverfahren ein und überweist diese auf das Konto der Behörde. Durch die Einbindung eines Zahlungsverkehrsproviders muss die Behörde nicht mit jedem Bezahlverfahren individuelle Nutzungsverträge schließen, um die Bezahlverfahren an ihre Zugangssysteme anzubinden.

Zudem verarbeitet der Zahlungsverkehrsprovider in seinen Systemen die für die Transaktionsabwicklung notwendigen hochsensiblen Daten wie Kreditkartennummern oder Kontoverbindungen, nicht die Behörde selbst.

Einige E-Payment-Anbieter bündeln die Funktionen eines E-Payment-Plattformanbieters und die eines Zahlungsverkehrsproviders bzw. nutzen Kooperationspartner, die die Funktion des Zahlungsverkehrsproviders übernehmen. Eine Vorstellung von Bezahltdiensteanbietern erfolgt im Kapitel "[Vorstellung ausgewählter Bezahltdienste](#)".

Technische Voraussetzungen für die Einführung von ePayment (Zugangssystem/Fachverfahren)

Für die Nutzung von vorgelagerter Gebührenerhebung ("Erst Zahlen dann Leisten") ist ein sog. Zugangssystem (Onlineportal, Webshop, Fachverfahren etc.) erforderlich, über das die Antragstellung für das Verwaltungsverfahren online durchgeführt und der Zahlprozess angestoßen werden kann.

Im Falle der Nutzung von nachgelagerter Gebührenerhebung ("Erst Leisten dann Zahlen") soll gewährleistet sein, dass die Bekanntgabe der Gebühr, bspw. in Form eines Gebührenbescheids, einen Link zu einer sog. Paypage enthält, auf der die Zahlung durch den/die Gebührenbescheidempfänger/in durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen zu den Bezahltszenarien können dem Kapitel "[Vorstellung der gängigen Bezahltszenarien](#)" entnommen werden.

Organisationseinheiten und Funktionsträger

Typischerweise an der Einführung von E-Payment zu beteiligende Organisationseinheiten und Funktionsträger sind:

- Fachreferate
- Haushaltsreferat
- Organisationsreferat
- IT-Referat
- Digitalisierungsbeauftragte/-r
- Prozessmanagement und Organisation
- Datenschutzbeauftragte/-r
- Compliance-Beauftragte/-r
- Personalrat

Je nach Verwaltungsverfahren und Aufbau der Behörde können weitere Organisationseinheiten und Funktionsträger hinzukommen oder wegfallen.

4.2. Schritte zur Einführung von ePayment

Vier Phasen bei der Einführung von ePayment

Phase 1: Initiierung	Als erstes muss analysiert werden, welche Bezahlplattform genutzt werden soll. Falls dies nicht der Fall sein sollte, muss dies begründet werden. Anschließend muss das alternative Vorgehen geklärt werden, z. B. Auswahl einer anderen technischen Plattform, Eigenprogrammierung, Beschaffung eines E-Payment-Providers etc.
	Teams zur Einführung von E-Payment auswählen
	Finanzierung klären (Einführungs-, Entwicklungs- und Transaktions- als auch Betriebskosten)
	Stakeholder wie Sponsoren, Wissensträger, Entscheider, Key User, Ansprechpartner, Experten identifizieren
	Projektablaufplan mit Meilensteinen, Zeitplan, Zielen, Risiken, Arbeitspaketen festlegen/erstellen
	optional: Accounts beim Zahlungsverkehrsprovider für die Nutzung von kostenpflichtigen Bezahlarten (z. B. Kreditkarte) beantragen
	Relevante Akteure aus Finanz-, Rechts-, IT- und Fachabteilungen mit OZG-Verwaltungsleistungen sowie Personalvertretungen informieren und in weitere Projektschritte einbeziehen
	Proaktive Kommunikation durch Vorabinformationen, Newsletter und/oder E-Mail-Verteiler und Werbung zum Thema sowie den Versand von wichtigen Informationen bzgl. Projektverlauf etablieren
	Organisatorische Voraussetzungen zur E-Payment-Teilnahme klären
	Kick-Off-Termin mit allen wichtigen Stakeholdern durchführen
Phase 2: Analyse	Ist-Analyse der aktuellen Bezahlprozesse zur Ermittlung des Ist-Zustandes durchführen
	Soll-Analyse der zukünftigen Bezahlprozesse mit E-Payment zur Ermittlung des Soll-Zustandes durchführen
	Vollständige Modellierung der Ist- und Soll-Prozesse zu Abläufen, Zuständigkeiten und beteiligten Fachanwendungen inkl. Ableitung von Maßnahmen durchführen
	Umfassenden Maßnahmenkatalog mit konkreten zeitlichen und organisatorischen Meilensteinen zur Schließung der GAPs zwischen Ist- und Soll-Zustand der Gebühren- und Bezahlprozesse erstellen
	Testmandanten einrichten

	Notwendige Anpassungsmaßnahmen an Fachverfahren zur Anbindung von Bezahlplattform durchführen
	Kontakt mit dem Fachverfahrenshersteller zur Anbindung der Bezahlplattform aufnehmen
	optional: Vertragsabschluss mit Zahlungsprovider und Account beantragen
	Anwendungsbetreuung für Betrieb nach der Live-Setzung sicherstellen
	API zu Fachverfahren, Schnittstelle zu Zahlungsprovider und HKR-Verfahren einrichten
Phase 3: Umsetzung	Maßnahmen für die ausgewählten Verwaltungsverfahren planen
	Maßnahmen aus Maßnahmenkatalog für die beiden Verwaltungsverfahren anwenden
	Produktivdaten einspielen und Abnahmetests auf den Testsystemen des E-Payment-Betreibers durchführen
	Verwaltungsverfahren Live setzen
	Anwendungsbetreuung nach dem Live-Setzen der beiden Verwaltungsverfahren durchführen
	Hotfixes (falls notwendig) und Änderungsmanagement nach Produktivsetzung durchführen
	Maßnahmenkatalog reviewen und (falls notwendig) Anpassungen/Optimierungen für Phase 4: Rollout durchführen
Phase 4: Rollout	Maßnahmen für alle weiteren Verwaltungsverfahren planen
	Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog für alle weiteren Verwaltungsverfahren anwenden
	Produktivdaten einspielen und Abnahmetests auf den Testsystemen des E-Payment-Betreibers durchführen
	Alle Verwaltungsverfahren live setzen
	Hotfixes (falls notwendig) und Änderungsmanagement nach Produktivsetzung durchführen
	Anwendungsbetreuung nach dem Live-Setzen aller Verwaltungsverfahren durchführen

4.3. Darstellung Beispiel-Bezahlprozess ePayment

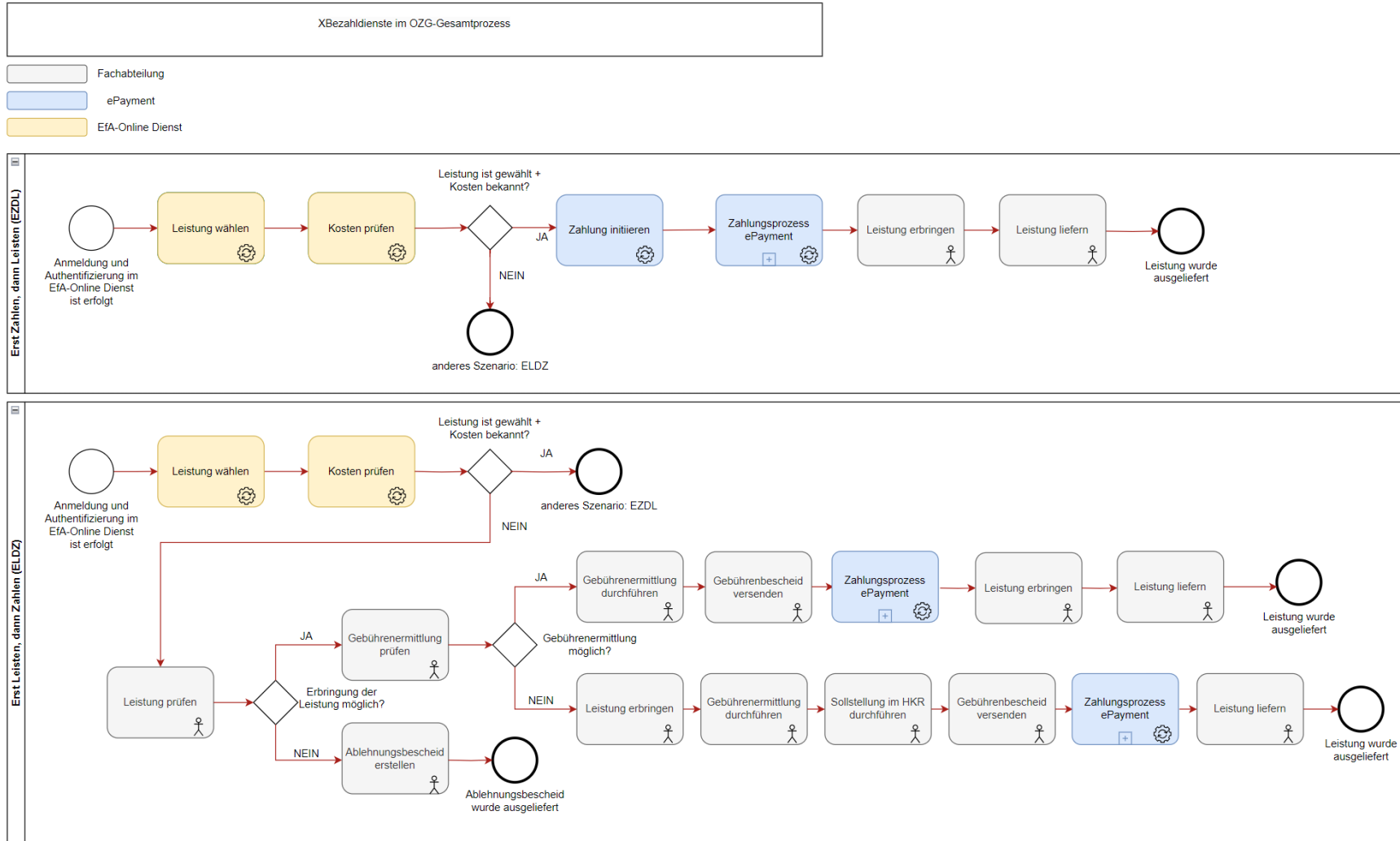


Abbildung 3: Prozessmodell ePayment

Prozessschritte

Leistung wählen

Es wird eine im EfA-Online Dienst verfügbare Leistung ausgewählt.

Kosten prüfen

Es wird geprüft, welche Art von Gebühren hinterlegt sind.

Zahlung initiieren

Die API XBezahldienste stellt die Verbindung zwischen EfA-Online Dienst und Bezahldienst dar. Es erfolgt die Übermittlung der Zahlungsanfrage an den zuständigen Bezahldienst inkl. redirectURL für den Rücksprung.

Kernprozess ePayment (Erst Zahlen dann Leisten)

Hier findet der eigentliche Zahlprozess über die eingesetzte ePayment-Plattform statt. Der Prozess wurde in der vorliegenden Abbildung nicht weiter ausmoduliert.

Leistung erbringen (Erst Zahlen dann Leisten)

Durch die Fachabteilung wird die zuvor beantragte und bezahlte Leistung erbracht.

Leistung liefern

Die Auslieferung der Leistung erfolgt durch die Fachabteilung, z.B. Ausstellung eines Personalausweises.

Leistung prüfen

Die Fachabteilung prüft, welche Art von Leistung ausgewählt wurde und ob diese erbracht werden kann.

Gebührenermittlung prüfen

Es wird geprüft, ob eine Gebührenermittlung der ausgewählten Leistung zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Ablehnungsbescheid erstellen

Sofern die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, wird ggf. durch die Fachabteilung ein Ablehnungsbescheid erstellt.

Gebührenermittlung durchführen

Die Fachabteilung ermittelt die Höhe der Gebühren.

Gebührenbescheid versenden

Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragssteller einen Gebührenbescheid inkl. Bezahldaten bzw. Bezahllink.

Leistung erbringen (Erst Leisten dann Zahlen)

Die Fachabteilung erbringt die beantragte Leistung und prüft im Prozess, welche Kriterien für die Gebührenermittlung anfallen.

Sollstellung im HKR-System durchführen

Im HKR-System der zuständigen Behörde wird eine Sollstellung erstellt.

Kernprozess ePayment (Erst Leisten dann Zahlen)

Hier findet der eigentliche Zahlprozess statt. Es wird entweder eine ePayment-Plattform genutzt oder der Prozess liegt bei der zuständigen Fachabteilung.

5. Beschreibung der Bezahlplattformen

5.1. Was versteht man unter einem Bezahlendienst?

Unter einer Bezahlplattform versteht man eine Software-Lösung, welche die Abwicklung bargeldloser Zahlungen zwischen Händlern oder Behörden und Bürger*innen ermöglicht. Digitale, kostenpflichtige Verwaltungsleistungen können durch diese Bezahlplattformen direkt online gezahlt werden und der Zahlungsverkehr kann zentralisiert abgewickelt werden. Je nach Präferenz der Behörde werden verschiedene, gängige Zahlarten wie giroPay, Kreditkarte, PayPal, SEPA-Lastschrift je nach Anwendungsfall angeboten.

Zur Zahlungsabwicklung bedient sich die Bezahlplattform für die meisten Zahlverfahren eines Payment Service Providers (PSP, deutsch: Zahlungsabwickler), welcher bargeldlose Bezahldienste den Online-Handel anbietet und die Bezahlplattform bei der Zahlungsabwicklung unterstützt, indem dieser beispielsweise notwendige PCI DSS (deutsch: Payment Card Industry Security Standard) -Zertifizierungen zur Abwicklung von Kreditkartenzahlung bereitstellt werden.

Darüber hinaus existieren Schnittstellen zwischen den Bezahlplattformen und den Prozessen bzw. Fachverfahren der Behörden. Somit können alle aus einer Zahlung entstandenen Daten direkt innerhalb der Prozesse und Fachverfahren weiterverarbeitet und genutzt werden. Der Verwaltungsprozess kann somit vom Erzeugen der Zahlungsaufforderung bis zur Verbuchung von Zahlungseingängen komplett automatisiert werden (Zscheile, 2018, S. 28). Die Bezahlplattform kann als zentrale „Datendrehscheibe“ zwischen den vorhandenen Fachverfahren, dem PSP und dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einer Behörde verstanden werden. Bei vielen Leistungen auf Basis des Onlinezugangsgesetzes (OZG) fallen Verwaltungsgebühren an, welche von den Antragstellenden bezahlt werden müssen. Diese Verwaltungsgebühren müssen nach § 4 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes über elektronische Zahlungsverfahren beglichen werden können. Die standardisierte Schnittstelle verbindet hierbei den jeweiligen eFA-Onlinedienst, bei welchem Verwaltungsgebühren anfallen, mit einer Bezahlplattform unabhängig von Verwaltungsportal, Bundesland und beteiligter Behörde. Zu den Bezahlplattformen gehören:

- ePayBL
- pmPayment
- ePay21
- ePayService Bayern
- HessenPay
- IKT-Basisdienst ePayment
- Basiskomponente ePayment

5.2. Welche Bezahldienste befinden sich im Einsatz?

Momentan befinden sich bei Bund und Bundesländern verschiedene Bezahlplattformen im Einsatz. Die Bezahlplattform ePayBL wird in Landes- und kommunalen Behörden der 12 Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft (EG) ePayBL genutzt. Dazu gehören der Bund und die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Die von SAP entwickelte Lösung HessenPay wird für Landesbehörden in Hessen genutzt, während die von GovConnect entwickelte Lösung pmPayment für Landes- und kommunale Behörden in Niedersachsen und für kommunale Behörden in weiteren 9 Bundesländern (Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bayern, Saarland, Hessen, NRW und Sachsen-Anhalt) eingesetzt wird. Auch eKom21 entwickelte eine Lösung für Online-Bezahlprozesse – ePay21, diese Plattform wird für öffentliche Einrichtungen in Hessen verwendet. Eine weitere Plattform ist die ePayServiceBayern, welche Online-Bezahlprozesse für Landesbehörden in Bayern ermöglicht. In zwei Bundesländern kommen Eigenentwicklungen zum Einsatz. Dazu gehören Mecklenburg-Vorpommern mit der Basiskomponente ePayment für Landes- und kommunale Behörden und die mittelbare und unmittelbare Verwaltung des Landes Berlin mit der Plattform IKT-Basisdienst ePayment. Rheinland-Pfalz verwendet momentan noch keine Lösungen für das Bezahlen von Online-Verwaltungsleistungen bzw. sind dazu aktuell keine Informationen verfügbar.

5.3. Wie läuft ein Bezahlvorgang über eine Bezahlplattform im Allgemeinen ab?

Im Folgenden soll der Ablauf eines Bezahlvorgangs skizziert werden. Dieser kann in der Praxis je nach Zahlverfahren und Bezahlplattform unterschiedlich aussehen.

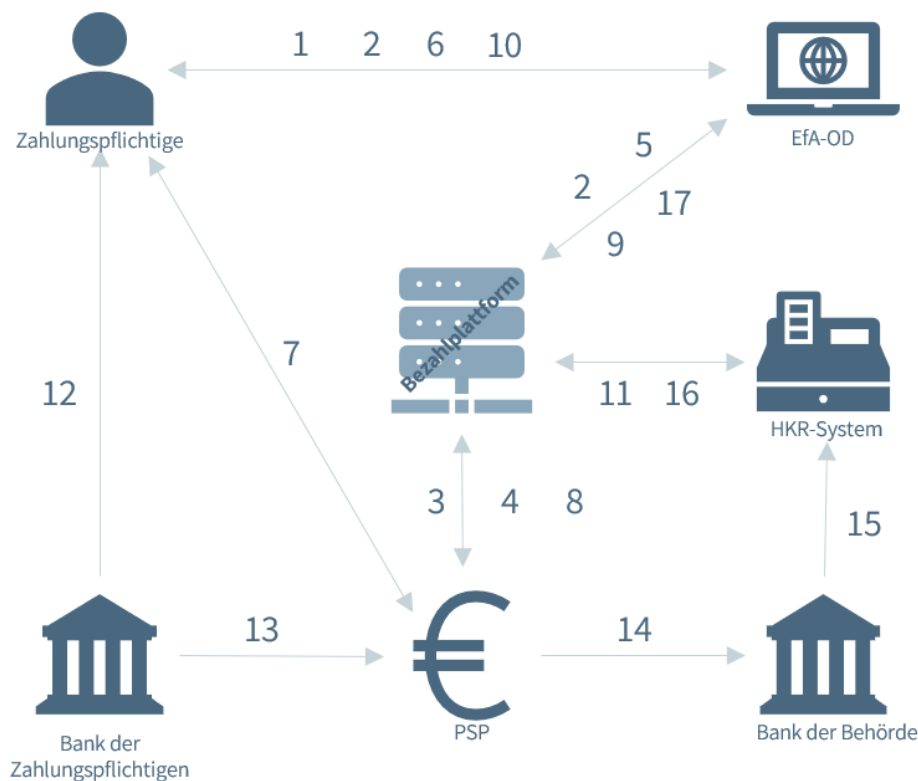


Abbildung 4: Darstellung Akteure im Bezahlprozess

Der Prozess wird durch die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung und die Auswahl des gewünschten Zahlverfahrens über den Online-Dienst der Behörde ausgelöst (1). Dadurch wird die zugehörige Zahlung initialisiert und bis zur Bezahlplattform weitergegeben (2) (3). Der PSP übergibt nachgelagert dazu die passende URL zum Zahlformular (4), die weiter an den Online-Dienst übergeben wird (5). Die Zahlungspflichtigen rufen daraufhin die URL auf und bekommen das zugehörige Zahlformular angezeigt (6). Nach erfolgreicher Eingabe der Zahldaten und der daran anschließenden Zahlungsautorisierung (7) wird die Zahlung durch den PSP ausgeführt und eine zugehörige Erfolgsmeldung an die Bezahlplattform übergeben (8). Die Erfolgsmeldung wird anschließend an den Online-Dienst der Behörde überstellt (9) und daraufhin inklusive der Bereitstellung der damit erworbenen Leistung an die Zahlungspflichtigen übermittelt (10). Die Transaktionsdaten werden zum Aufbau einer Sollstellung an das zuständige Finanzverfahren der Behörde übermittelt (11). Im Anschluss an die Zahlung erfolgt die Belastung der Konten der Zahlungspflichtigen durch die zuständige Bank (12) und die damit verbundene Verrechnung an den PSP (13). Dieser leitet nun die Gutschrift zur Bank der Behörde ein (14), die durch Kontoauszüge die Gutschrift an das Finanzverfahren übermittelt (15). Je nach Bedarf erfolgt in den letzten Schritten die Informationsübermittlung über den Zahlungseingang an die Bezahlplattform durch das zuständige Finanzverfahren (16) und die Weitergabe der Informationsübermittlung an den Online-Dienst (17). Weitere Informationen sind dem [ePayment-Wegweiser](#)³ zu entnehmen.

Hinweis zum Prozess der ePay21

Durchaus gängiger ist in ePay21 der Prozess, dass die Kunden bzw. Online-Dienste die Zahlungsseite (Paypage) von ePay21 zur Auswahl eines Zahlverfahrens (Lastschrift, Kreditkarte usw.) verwenden. Das heißt, bei einer Initiierung einer Zahlung durch einen Online-Dienst, wird eine URL zur Paypage von ePay21 zurückgegeben, auf welche der Zahlungspflichtige aus dem Online-Dienst weitergeleitet wird. Dort kann dieser ein Zahlverfahren auswählen und wird dann nochmals zum PSP weitergeleitet.

5.4. Darstellung der gängigen Bezahlszenarien

Vorgelagerte Zahlung - "Erst Zahlen, dann Leisten" (EZDL)

Die vorgelagerte Zahlung wird angewendet, wenn bereits bei der Antragsstellung eines Verwaltungsverfahrens die Höhe des zu zahlenden Betrages feststeht.

Der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin zahlt direkt bei Antragstellung die fixe Gebühr an die Behörde. Unmittelbar mit dem Eingang des Zahlungsverprechens bei der Behörde kann somit die Vorgangsbearbeitung des Antrags beginnen. Die Vereinnahmung und Verbuchung erfolgen im Nachgang.

Ein Beispiel für die vorgelagerte Zahlung ist die Beantragung eines Führerscheins. Hier ist die Gebühr bereits im Zuge der Antragsstellung fällig. Die Antragsteller bezahlen noch während der Antragsstellung die fixe Gebühr. Anschließend kann die zuständige Behörde den Antrag bearbeiten.

Nachgelagerte Zahlungen - "Erst Leisten, dann Zahlen" (ELDZ)

Für den Fall, dass die Höhe des Zahlbetrags erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt wird, kann der Antrag nicht sofort bezahlt werden. Das bedeutet, es gibt für diese Verwaltungsverfahren variable Gebühren. Die Behörde muss den Antrag des Leistungsempfängers zunächst bearbeiten, um die Höhe der Gebühren zu ermitteln. Erst nach Festlegung des Betrags durch die Behörde erhält der Antragsteller eine Rechnung bzw. einen Gebührenbescheid.

Ein Beispiel für die nachgelagerte Bezahlung sind Baufreigaben von Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG). Hier wird die Gebühr individuell festgesetzt. Die Gebühr ergibt sich aus dem Zeitaufwand und der Stundensatz beträgt 120 Euro. Somit wird die final zu entrichtende Gebühr erst im Laufe des Verfahrens berechnet.

Es soll erwähnt werden, dass neben den beschriebenen Bezahlszenarien auch Prozesse zur Anwendung kommen, die sowohl eine vorgelagerte als auch eine nachgelagerte Bezahlung beinhalten. Diese Anwendungsszenarien werden im vorliegenden Dokument nicht näher betrachtet.

5.5. Vorstellung ausgewählter Bezahldienste

Nachfolgend sollen die Bezahldienste vorgestellt werden, die an der Pilotierung der Schnittstelle mitgewirkt haben.

ePayBL

Beschreibung

Die ePayBL (ePayment Bund-Länder) ist eine Plattform, welche die elektronische Bezahlung von Verwaltungsleistungen ermöglicht. Sie wurde von der Entwicklergemeinschaft (EG) ePayBL, einem Zusammenschluss aus Bund und aktuell 11 Bundesländern, gemeinsam konzipiert und wird fortlaufend weiterentwickelt.

Derzeit bietet die ePayBL, je nach Betreiber, folgende Zahlverfahren an:

- SEPA-Überweisung (Vorkasse und Rechnung)
- SEPA-Lastschrift
- giropay
- Kreditkarte (VISA und Mastercard)
- PayPal
- SEPA Instant Payment

Die ePayBL bildet die Schnittstelle zwischen behördenspezifischem IT-Verfahren, einem HKR-System (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) und dem Interbankenverkehr.

Angebotene Bezahlscenarien

Es werden aktuell nur vorgelagerte Zahlungen unterstützt. Die nachgelagerte Gebührenerhebung kann nur über das jeweilige Fachverfahren angeboten werden.

Test-Zugänge

Aktuell gibt es kein einheitliches Testsystem der ePayBL. Testzugänge sind beim jeweiligen Mitglied der Entwicklergemeinschaft anzufragen.

Kontakt

Für die Anbindung der E-Payment-Komponente ePayBL können Sie sich an das jeweilige Mitglied der Entwicklergemeinschaft wenden: [LINK](#)²⁵

pmPayment

Beschreibung

Die von GovConnect entwickelte Bezahlplattform pmPayment dient in Niedersachsen und im Saarland sowie auf kommunaler Ebene in weiteren 9 Bundesländern als Basisdienst für elektronisches Bezahlen von Verwaltungsleistungen. Die Bezahlplattform lässt sich an unterschiedlichste Finanzverfahren anbinden und bietet verschiedene gängige Zahlverfahren an. Leistungen können durch die Bezahlplattform vollumfänglich elektronisch bereitgestellt werden. Folgende Zahlverfahren werden durch pmPayment angeboten:

- Giropay
- SEPA Lastschrift Verfahren
- Kreditkartenzahlung (Visa und Mastercard)
- Paydirekt
- PayPal

Das pmPayment bildet die Schnittstelle zwischen behördenspezifischem IT-Verfahren, dem HKR-System des Landes Niedersachsen (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) der Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, weiteren ERP-Systemen der Behörden der mittelbaren Landesverwaltung (Kommunen) und dem Interbankenverkehr.

Das pmPayment des Landes Niedersachsen unterstützt Online-Verfahren (Fachverfahren) die sowohl das Pre-Payment (Erst Zahlen, dann Leisten) als auch das Post-Payment (Erst Leisten, dann Zahlen) unterstützen.

Test-Zugänge

Testumgebung: [LINK](#)²⁶

Zugangsdaten sind über die GovConnect (pmpayment@govconnect.de) zu erfragen.

Kontakt

Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen nehmen für die Anbindung von pmPayment an Ihr jeweiliges kostenpflichtiges Fachverfahren (Onlinedienst) Kontakt mit dem ePayment-Serviceverantwortlichen des Landes Niedersachsen auf.

Kontakt: Service.Epayment@it.niedersachsen.de

Alle anderen Behörden z.B. der mittelbaren Landesverwaltung (Kommunen) nehmen direkt mit dem pmPayment Diensleister (GovConnect) Kontakt auf.

Kontakt: pmpayment@govconnect.de

In beiden Fällen unterstützen Sie Experten beim Onboarding-Prozess der Bezahlplattform pmPayment.

HessenPay (SAP Digital Payments Add-On)

Beschreibung

HessenPay ist eine von SAP entwickelte Bezahlplattform, welche für das Bezahlen von Verwaltungsleistungen in Landesbehörden in Hessen genutzt wird. Die Bezahlplattform lässt sich in verschiedene SAP und non-SAP-Verfahren einbinden und bietet die Möglichkeit verschiedene Zahlverfahren einzubinden. Es bietet außerdem Funktionen für das Zahlungsmanagement, einschließlich der Verwaltung von Zahlungsbedingungen und der Überwachung des Zahlungsstatus. Folgende Zahlverfahren werden derzeit durch das HessenPay angeboten:

- Kredit- und Debitkarten
- PayPal
- Apple Pay
- Google Pay
- Giropay
- Banküberweisung
- Und weitere

Angebotene Bezahlscenarien

Es ist möglich vorgelagerte und nachgelagerte Bezahlungen durchzuführen.

Test-Zugänge

Der Testzugang zum SAP DP Add-On ist aktuell nur intern über eine eigenentwickelte Test-Tool-Box möglich. Die Test-Tool-Box simuliert hierbei einen Formulardienst. Neben der Anbindung an das SAP DP Add-On gibt es auch eine Anbindung an das SAP Rechnungswesen-System.

Kontakt

Für weitere Informationen können Sie sich an Herrn Andreas Michalewicz vom Hessischen Ministerium der Finanzen wenden (Andreas.Michalewicz@hmdf.hessen.de).

ePay21

Beschreibung

Die von ekom21 entwickelte Bezahlplattform epay21 wird für Bezahlprozesse von Online-Verwaltungsleistungen für öffentliche Einrichtungen und Behörden u.a. in Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen genutzt. Die Bezahlplattform epay21 verknüpft Online-Dienste

bzw. Fachverfahren wie Verwaltungsanwendungen bzw. Verwaltungsportale mit Payment-Service-Providern. Dabei können die Online-Dienste durch verschiedene Schnittstellen an epay21 angebunden werden. Zur technischen Anbindung stehen aktuell SOAP-APIs und die REST-API nach XBezahldienste Standard zur Verfügung.

Im Verlauf einer Zahlung werden die entstandenen Zahlungsdaten der Payment-Service-Provider von epay21 verarbeitet und automatisch für die Verbuchung in Finanzsystemen bereitgestellt.

Momentan bietet epay21 folgende Zahlverfahren an:

- Kreditkarte (Mastercard und VISA)
- PayPal
- Giropay
- Paydirekt
- Lastschrift

Angebotene Bezahlscenarien

Mit epay21 können vorgelagerte Zahlungen ("Erst Zahlen, dann Leisten" (EZDL)) abgebildet werden. Mit der Möglichkeit Rechnungen via epay21 zu bezahlen (Invoice-Funktionalität) sind auch nachgelagerte Zahlungen ("Erst Leisten, dann Zahlen" (ELDZ)) möglich.

Test-Zugänge

Für eine erfolgreiche technische Anbindung von epay21 an einen Online-Dienst werden die erforderlichen Test-Zugänge durch ekom21 bereitgestellt. Die technische Anbindung erfolgt zunächst in einer QS-Umgebung von epay21.

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den epay21-Support der ekom21 (epay21-support@ekom21.de).

5.6. Welche Kosten entstehen durch Anbindung und Nutzung?

Bei der Nutzung von E-Payment entstehen insbesondere die im folgenden beschriebenen Kosten:

Nutzung des Basisdienstes ePayBL

Die Software ePayBL befindet sich im Eigentum der Entwicklergemeinschaft und die jeweiligen Kosten sind beim entsprechenden Betreiber der ePayBL zu erfragen: [LINK](#)²⁵.

Nutzung von pmPayment

Rahmenbedingungen (Mandanten und Vertragsmodelle) zur Nutzung von pmPayment aller Niedersächsischen Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung.

Bei dem Modell „ePayment in der unmittelbaren Landesverwaltung mit zentralen PSP Verträgen“, können die zentral abgeschlossenen Vertrags-Sets von allen Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung genutzt werden. Das Vertrags-Set (Zentrale Verträge) beinhaltet jeweils einen Vertrag mit den gängigen PSP bzw. Zahlverfahren. Dieses Vertrags-Set kann in den behördenspezifischen pmPayment-Mandanten hinterlegt werden.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Vorteile.

Die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung können ePayment direkt einsetzen, wenn die Antragstellung über ein Zugangssystem (bspw. NAVO) und der Anschluss eines pmPayment-Mandanten realisiert ist. Anforderungen, die sich aus dem NDIG, dem Onlinezugangsgesetz oder der Single-Digital-Gateway-Verordnung ergeben, können direkt erfüllt werden.

Die angeschlossenen Behörden werden entlastet, da der erforderliche Aufwand für Abschluss und Abwicklung der Verträge entfällt, und hier kein spezifisches Know-how aufgebaut werden muss. Durch die zentrale Finanzierung entfallen in den Ressorts zudem Haushaltsanmeldungen für den pmPayment-Mandanten und die Transaktionskosten.

Die Verträge mit den PSP enthalten zum Teil Preismodelle mit Staffelpreisen. Die Schwellenwerte für die jeweils günstigeren Transaktionskosten werden schneller erreicht. Das ePayment kann wirtschaftlicher betrieben werden.

Zentrale Verträge unterstützen die durch MI vorgesehene zentrale Finanzierung. Je weniger Verträge geschlossen werden, desto weniger Rechnungen müssen zentral bezahlt werden

Niedersächsische Behörden der mittelbaren Landesverwaltung schließen ihre Verträge direkt mit der Firma GovConnect ab. Die Firma GovConnect unterstützt auch bei der spezifischen Implementierung von pmPayment in den jeweiligen Behörden sowie bei dem Abschluss der individuellen Verträge mit den PSP.

Nutzung von epay21

Der Test-Betrieb in der QS-Umgebung ist kostenlos.

Nach erfolgter technischer Anbindung von epay21 in der QS-Umgebung erfolgt die Freischaltung des Online-Dienstes für die Produktiv-Umgebung. Für die initiale Einrichtung in der Produktiv-Umgebung fallen Kosten an.

Die laufenden Betriebskosten werden im Standard als Pay-Per-Use Modell (Zahlung entsprechend der Nutzung) abgerechnet. Weiterhin gibt es die Möglichkeit Rahmenverträge mit Inklusiv-Volumen zu vereinbaren.

Für Informationen zum Preismodell bzw. zu den Kosten wenden Sie sich bitte an den epay21-Support der ekom21 (epay21-support@ekom21.de).

Nutzung von SAP Digital Payments

Der Bezahldienst ist Teil des Landesreferenzmodell Rechnungswesen in Hessen und unterliegt keiner gesonderten Vergütung.

Nutzung der Zahlungsverkehrsprovider und der Bezahlverfahren

Bei der Nutzung von Bezahlverfahren werden im E-Payment Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren sind jeweils abhängig von dem genutzten Zahlungsverfahren und errechnen sich in der Regel aus Kosten je Transaktion und/oder des umgesetzten Transaktionsvolumens. Teilweise fallen für die Rückabwicklung von Zahlungen weitere Kosten an. Die Kosten für die Nutzung der Bezahlverfahren werden nicht durch den Basisdienst E-Payment übernommen.

6. FAQ

6.1. Fragen zur Schnittstelle

1. Wofür wird die Standardschnittstelle XBezahldienste eingesetzt?

Der Standard XBezahldienste bezieht sich auf eine Schnittstellenverknüpfung zwischen EfA-Online Diensten und Bezahldiensten. Weitere Informationen finden Sie in [Kapitel 2](#).

2. Was unterscheidet XBezahldienste vom Standard XFinanz?

Der Standard XFinanz wird im Prozess der Verknüpfung der HKR-Verfahren und den Bezahlplattformen angewendet. Es handelt sich demnach um zwei verschiedene Schnittstellen im Bezahlprozess.

3. An wen muss ich mich wenden, wenn ich XBezahldienste nutzen möchte?

XBezahldienste steht Behörden und Dienstleistern in der Version v1.0 zur Nachnutzung zur Verfügung. Der Prozess der Anbindung von ePayment und damit verbundenen Nutzung von XBezahldienste ist in [Kapitel 4](#) dokumentiert. Ansprechpartner für die Nutzung der Schnittstelle finden Sie über das FITKO-Entwicklerportal oder die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Darüber hinaus können Sie sich an die Betreiber der genutzten Bezahlplattform wenden.

6.2. Fragen zum Projekt XBezahldienste

1. Welche Organisationen waren an der Entwicklung der Schnittstelle beteiligt?

Die Pilotierung der Standardschnittstelle XBezahldienste fand bis Dezember 2022 im Auftrag des BMI DV II 2 unter Leitung des BMF II E 2 statt. Unmittelbar beteiligt waren die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Baden-Württemberg. Neben den Vertretern der Ministerien waren Vertreter von verschiedenen IT-Dienstleistern und Bezahldiensten im Projekt involviert.

2. Welche Projekte haben an der Pilotierung der Schnittstelle teilgenommen?

Es wurde die EfA-Dienste Personenbeförderungsschein und Führerschein unter Beteiligung der Bezahldienste ePayBL, ePay21, pmPayment und SAP Digital Payments an die Schnittstelle angebunden und erfolgreich getestet.

3. Welche Wissensträger können zur Nutzung der Schnittstelle befragt werden?

Interessierte Parteien können sich über die im [Folgekapitel](#) genannten Möglichkeiten weiter informieren. Je nach Verantwortlichkeit können innerhalb der Bundesländer die entsprechenden IT-Dienstleister und Projektleiter wenden.

4. Wer verantwortet den Betrieb und die Weiterentwicklung der Schnittstelle XBezahldienste?

Betrieb und die Weiterentwicklung der Schnittstelle wird unter Leitung der KoSIT stattfinden. Im Jahr 2024 soll der Übergang zum Regelbetrieb stattfinden und damit auch der Wechsel von der FITKO zur KoSIT.

6.3. Fragen zur EfA-Parametrisierung

1. Was macht das Projekt EfA-Parametrisierung?

Ziel der Parametrisierung ist die Bereitstellung aller notwendigen regionalen Parameter an die EfA Online Dienste. Zur bundesweiten Möglichkeit der Nachnutzung von EfA Online Diensten ist aufgrund von landes- und satzungsrechtlichen Unterschieden ein Mindestmaß an Flexibilität durch den Einsatz von Variablen (Parametern) sicherzustellen. Die Parameter geben zudem Information darüber, wohin der Antrag weitergeleitet werden soll, welcher Online Bezahldienst genutzt werden soll (sofern erforderlich) sowie welche Behörde für die Sachbearbeitung zuständig ist. Ergänzend dazu werden notwendige Zertifikate bereitgestellt, die für den sicheren Datenaustausch notwendig sind.

2. Welche Schnittstellen gibt es zum Projekt XBezahldienste?

Das Projekt XBezahldienste hat im Jahr 2021 die Zusammenarbeit mit der EfA-Parametrisierung aufgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen den Projekten XBezahldienste und EfA-Parametrisierung wird in [Kapitel 2](#) beschrieben.

3. Wo kann ich mehr Informationen erhalten?

Weitere Informationen zur EfA-Parametrisierung erhalten Sie bei den Projektverantwortlichen der FITKO sowie dem BMI (DV II 2).

7. Verweise

Betriebskonzept

Das Betriebskonzept XBezahldienste ist unter dem folgenden Link abrufbar. Hier werden alle Informationen rund um die Organisation und die Verantwortlichkeiten des Betriebs beschrieben.

Verfahrensdokumentationen

Als ePayment-Anbieter liegen für die Bezahlplattformen Verfahrensdokumentationen vor. Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Betreiber der Bezahlplattformen.

ePayment Wegweiser

Der ePayment-Wegweiser des Bundesamts für Sicherheit in der Informationssicherheit wurde 2022 veröffentlicht. Hier werden die verschiedenen ePayment-Lösungen für Behörden vorgestellt.

BMI - Checkliste ePayment

[LINK](#)²⁷

Beschlüsse IT-Planungsrat

Im Rahmen der Standardisierungsbemühungen zum Standard XBezahldienste wurden bisher zwei Beschlüsse eingereicht und bestätigt, nachfolgend sind die Beschlüsse und begleitenden Unterlagen einsehbar.

IT-PLR 39. Sitzung: [LINK](#)¹

IT-PLR 42. Sitzung: [LINK](#)²

FITKO-Entwicklerportal

Im Entwicklerportal sind u.a. Informationen zum Projekt, die aktuelle Dokumentation der API und Hinweise zur Verschlüsselung, sowie eine Übersicht der Parameter abrufbar.

<https://docs.fitko.de/xbezahldienste/>

Kontakt FITKO

Andreas Braunroth
Förderale IT-Kooperation (FITKO)
Koordination IT-Standards
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Kontakt KoSIT

Anna Dopatka
Senator für Finanzen
Referat 44 – Koordinierungsstelle für IT-Standards
Referatsleitung
Langenstraße 10-12
28195 Bremen

Kontakt BMF

Fred Kellermann
Bundesministerium der Finanzen
Referat II E 2
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Jessika Lackner
Bundesministerium der Finanzen
Referat II E 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

8. Glossar

Abkürzung/Fachbegriff	Erläuterung
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Alipay	Alipay ist ein Online-Bezahldienst, der es ermöglicht, Kreditkartendaten mit dem System zu verknüpfen und Zahlungen im Geschäft über Alipay abzuwickeln.
AP 7	Arbeitspaket 7
API	Application Programming Interface
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basiskomponente ePayment	Die Basiskomponente ePayment umfasst die gesamte Palette der Finanzdienstleistungen und den technischen Betrieb, welche von verschiedenen Online-Anwendungen in den Fachanwendungen und E-Shops genutzt werden können.
BayDiG	Bayrisches E-Government-Gesetz
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern
Bezahldienst	Ein Bezahldienst ist ein Service oder eine Plattform, die es ermöglicht, finanzielle Transaktionen abzuwickeln.
BestMA HKR	Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Inneren und für Heimat
BPMN	Das BPMN-Modell (Business Process Model and Notation) ist eine grafische Darstellungssprache zur Visualisierung und Dokumentation von Geschäftsprozessen.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EGovG	E-Government Gesetz - Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
EfA-(Onlinedienst)	„Einer für Alle“ (EfA)-Onlinedienste werden jeweils von einem Bundesland oder einer Allianz aus mehreren Bundesländern zentral entwickelt, betrieben und weiterentwickelt. Bundesweit können sich Behörden daran anschließen, sodass im ganzen Land Bürger*innen das Angebot nutzen können.
ePayBL	Entwicklergemeinschaft ePayment Bund Länder
epay21	ePayment-Plattform der eKom21
E-Payment	E-Payment (kurz für Electronic Payment) beschreibt den elektronischen Zahlungsverkehr bzw. die Zahlungsabwicklung via Internet. Für eine Online-Zahlungsabwicklung werden verschiedene Bezahlverfahren wie z. B. giropay und Kreditkartenzahlung eingesetzt.
E-Payment-Provider	Ein E-Payment-Provider ist ein Unternehmen, das elektronische Zahlungsabwicklungsdienste für Online-Transaktionen bereitstellt und es Händlern ermöglicht, Zahlungen über verschiedene Online-Zahlungsmethoden zu akzeptieren.
ePayService Bayern	ePayServiceBayern ist die vom Landesamt für Finanzen betreute Basiskomponente für elektronische Zahlungen in Bayern, die es ermöglicht, verschiedene Dienstleistungen und Produkte in

	angeschlossenen Webshops über verschiedene elektronische Zahlungsmethoden zu bezahlen.
EU	Europäische Union
ELDZ	"Erst Leisten dann Zahlen" steht für ein Bezahlszenario, bei dem eine Leistung oder ein Produkt zuerst erbracht oder geliefert wird, bevor die Zahlung erfolgt.
ERP-System	Ein ERP-System (Enterprise Resource Planning) ist eine integrierte Softwarelösung, die Unternehmen dabei unterstützt, verschiedene Geschäftsprozesse wie Buchhaltung, Lagerverwaltung, Personalwesen und Vertrieb effizient zu verwalten und zu optimieren.
EZDL	"Erst Zahlen dann Leisten" steht für ein Bezahlszenario, bei dem die Bezahlung im Voraus erfolgt, bevor die Leistung oder das Produkt erbracht oder geliefert wird.
FITKO	Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) wurde im Jahr 2020 gegründet und wird von Bund und Bundesländern gemeinsam getragen. Sie hat die Aufgabe, die Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der IT-Infrastruktur und digitalen Transformation der Bundesländer zu unterstützen und zu fördern.
GAPs	Unterschiede oder Lücken ("Gaps" auf Englisch) zwischen dem aktuellen Zustand (Ist-Zustand) und dem angestrebten Zustand (Soll-Zustand)
giropay	Giropay ist ein Online-Zahlungssystem in Deutschland, das es Nutzern ermöglicht, sichere Echtzeit-Überweisungen von ihren Bankkonten an Online-Händler durchzuführen.
Girosolution	Girosolution ist ein Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, der Unternehmen Lösungen für Online-Zahlungsabwicklung, E-Commerce und Finanzdienstleistungen anbietet.
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff
GoBIT	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei IT-Einsatz
HEGovG	Hessisches E-Government Gesetz
Haushaltssystem	Ein Haushaltssystem ist eine organisatorische Struktur oder eine Softwareanwendung, die dazu dient, die finanziellen Angelegenheiten eines Haushalts zu verwalten. Es können Einnahmen und Ausgaben nachverfolgt, Budgets erstellt, Rechnungen bezahlt sowie Finanzziele gesetzt werden.
HKR-System	System für Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Verwaltung
HKR-Verfahren	Verfahren für Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Verwaltung
Hotfixes	Hotfixes sind spezielle Software-Patches oder Updates, die eilig entwickelt und veröffentlicht werden, um kritische Fehler oder Sicherheitsprobleme in einer Software oder einem Betriebssystem schnell zu beheben.
IKT-Basisdienst	Basisdienst für Informations- und Kommunikationstechnik: Ein IKT-Basisdienst fungiert im Bereich E-Government als entscheidende Verbindung zwischen den Online-Diensten für Bürger und Unternehmen und den spezialisierten Verwaltungsprozessen und trägt zur allgemeinen Digitalisierung bei, indem er vielseitig in verschiedenen Fachbereichen eingesetzt werden kann.

Interoperabilität	Interoperabilität bezieht sich auf die Fähigkeit von Systemen, Geräten oder Anwendungen, effektiv miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, unabhängig von ihren unterschiedlichen technischen Spezifikationen oder Standards.
Invoice-Funktionalität	Die Invoice-Funktionalität bezieht sich auf die Fähigkeit eines Systems oder einer Software, Rechnungen zu erstellen, zu verwalten und zu versenden, um finanzielle Transaktionen zwischen Unternehmen und Kunden effizient abzuwickeln.
IT-PLR	Der IT-Planungsrat ist ein Gremium in Deutschland, das die Koordinierung und Planung der Informationstechnologie (IT) in der öffentlichen Verwaltung der Bundesländer und des Bundes fördert und unterstützt.
ITSiV-PV	Die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund ist eine rechtliche Regelung in Deutschland, die Anforderungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Kontext von Portalverbänden und der elektronischen Verwaltung definiert.
ITZBund	Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist eine deutsche Bundesbehörde, die für die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen und -Infrastruktur für die Bundesverwaltung verantwortlich ist.
Kassensystem	Ein Kassensystem ist eine Software oder Hardware, die in Unternehmen verwendet wird, um Verkäufe zu erfassen, Zahlungen zu verarbeiten und Transaktionsdaten für Buchhaltungszwecke zu speichern.
Lastschrift	Die Lastschrift ist eine Zahlungsmethode, bei der ein Zahlungsempfänger autorisiert ist, Geld von einem Bankkonto des Zahlungspflichtigen abzubuchen, um eine Rechnung oder eine fällige Zahlung zu begleichen.
LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - Landeshaushaltsordnung in Hessen und Landeshaushaltsordnung Niedersachsen
Medienbruchfreiheit	Die Medienbruchfreiheit bezieht sich auf die Fähigkeit eines Informationssystems, Daten und Informationen ohne Unterbrechung oder Verlust zwischen verschiedenen Softwareanwendungen oder Prozessen auszutauschen.
MVP	MVP steht für "Minimum Viable Product" und bezieht sich auf die Entwicklung und Einführung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit der minimalen funktionsfähigen Ausstattung, um frühzeitig Feedback von Nutzern zu erhalten und die Weiterentwicklung basierend auf deren Bedürfnissen zu gestalten.
NDIG	Niedersächsisches Gesetz über die digitale Verwaltung und Informationssicherheit
OAuth2.0	OAuth ist ein offenes Standardprotokoll zur sicheren Autorisierung von API-Datenübermittlungen, um unbefugtes Abfangen und Missbrauch zu verhindern.
OpenAPI3	OpenAPI 3 ist eine Spezifikation für die Erstellung von standardisierten und interoperablen APIs (Application Programming Interfaces) in der Softwareentwicklung (offener Schnittstellen-Standard).
OZG	Das Onlinezugangsgesetz (OZG) ist ein deutsches Gesetz, das die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vorantreibt und sicherstellt, dass Bürger und Unternehmen Online-Zugang zu verschiedenen Behördendiensten erhalten.

Parametrisierung	Parametrisierung ist der Prozess des Einführens und Verwenden von Parametern oder variablen Werten in einem System oder einer Funktion, um deren Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zu erhöhen.
Paydirekt	Paydirekt ist ein deutsches Online-Bezahlsystem, das es Verbrauchern ermöglicht, sichere Einkäufe im Internet über ihre Bankkonten abzuwickeln.
Paypage	Eine Paypage ist eine spezielle Webseite oder eine Online-Seite, auf der Kunden Zahlungsinformationen eingeben und Transaktionen für Produkte oder Dienstleistungen abwickeln können.
PayPal	PayPal ist ein weit verbreiteter Online-Zahlungsdienst, der es Benutzern ermöglicht, Geld online zu senden und zu empfangen, sowie Einkäufe in Online-Shops sicher und bequem zu bezahlen.
Payment Request	Ein Zahlungsauftrag (Payment Request) ist eine Aufforderung an einen Zahlungsdienstleister oder ein Zahlungssystem, um eine Zahlungstransaktion zwischen zwei Parteien durchzuführen.
Payment-Parameter	Ein Zahlungsparameter ist eine spezifische Einstellung oder Wert, der in einem Zahlungsvorgang verwendet wird, um bestimmte Informationen oder Anforderungen im Zusammenhang mit der Zahlung zu steuern oder anzugeben.
Pilot	Ein Pilot ist eine erfahrungsbasierte Testphase oder Vorführung eines Konzepts, Produkts oder Projekts, um dessen Machbarkeit oder Effizienz zu prüfen, bevor es auf breiterer Ebene umgesetzt wird.
PoC	Ein "Proof of Concept" ist eine Demonstration oder ein kleines Projekt, das entwickelt wird, um die Machbarkeit oder Funktionsweise einer Idee, eines Konzepts oder einer technischen Lösung zu überprüfen und zu validieren, bevor eine größere Implementierung oder Umsetzung in Betracht gezogen wird.
Payment Transaction	Eine Zahlungstransaktion ist der Prozess des Übertragens von Geld oder finanziellen Mitteln von einer Quelle zu einem Empfänger, um eine finanzielle Verpflichtung zu erfüllen oder einen Kauf abzuschließen.
PCI DSS	Das Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) ist ein globaler Sicherheitsstandard, der von der Kreditkartenindustrie entwickelt wurde, um die sichere Verarbeitung von Zahlungskartendaten zu gewährleisten.
pmPayment	ePayment-Plattform der Firma GovConnect
Post-Payment	Erst Leisten, dann Zahlen (siehe ELDZ)
Pre-Payment	Erst Zahlen, dann Leisten (siehe EZDL)
PSD2	Payment Services Directive: Die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) ist eine von der Europäischen Kommission verwaltete EU-Richtlinie, die Zahlungsdienste und Zahlungsdienstleister in der gesamten Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) reguliert, mit dem Ziel, den Wettbewerb, die Sicherheit und den Verbraucherschutz in der Zahlungsbranche zu stärken.
PSP	Ein Payment-Service-Provider (PSP) ist ein Unternehmen, das Online-Zahlungsabwicklungsdienste für Händler anbietet und es ihnen ermöglicht, verschiedene Zahlungsmethoden sicher und effizient zu akzeptieren.
PVOG	Das Portalverbund Online-Gateway (PVOG) verbindet die Verwaltungsportale von Bund und Bundesländern und stellt über

	verschiedene Schnittstellen Daten zugänglich, sodass Bürgerinnen und Bürger bundesweit alle Online-Verwaltungsleistungen nutzen können.
QS-Umgebung	Eine QS-Umgebung (Qualitätssicherungs-Umgebung) ist ein speziell eingerichteter Bereich oder ein System, in dem Tests, Prüfungen und Qualitätssicherungsaktivitäten durchgeführt werden, um die Qualität von Software, Produkten oder Dienstleistungen sicherzustellen.
Qualifizierte elektronische Signatur	Eine qualifizierte elektronische Signatur ist eine digitale Unterschrift, die bestimmten rechtlichen Anforderungen entspricht und rechtlich gleichwertig mit einer handschriftlichen Unterschrift ist, wodurch sie in vielen Ländern für verbindliche Verträge und Dokumente akzeptiert wird.
REST-API	Eine REST-API (Representational State Transfer Application Programming Interface) ist eine Software-Schnittstelle, die auf den Prinzipien von REST basiert und es Anwendungen ermöglicht, über das HTTP-Protokoll miteinander zu kommunizieren und Ressourcen in einem standardisierten Format auszutauschen.
Rest-Schnittstelle	Eine REST-Schnittstelle ist eine Software-Schnittstelle, die auf den Prinzipien von REST (Representational State Transfer) basiert und es ermöglicht, Ressourcen über das HTTP-Protokoll in einem standardisierten Format zu verwalten und abzurufen.
Routing-API	Eine Routing-API ist eine Schnittstelle, die es Anwendungen ermöglicht, Routen oder Wegbeschreibungen für die Navigation von einem Ort zum anderen in verschiedenen Umgebungen, wie Kartenanwendungen, abzurufen und zu berechnen.
Rücksprung-URL	Eine Rücksprung-URL (auch Callback-URL oder Redirect-URL genannt) ist eine Webadresse, zu der eine Anwendung oder Website nach einer bestimmten Aktion oder einem Ereignis im Internet zurückkehrt, um weitere Schritte auszuführen oder Informationen anzuzeigen.
SAP Digital Payments	SAP Digital Payments ist eine Zahlungsplattform, die als Schnittstelle zwischen Zahlungsdienstleistern und SAP-Komponenten, Lösungen oder Anwendungen fungiert, die eingehende Kreditkartenzahlungen verarbeiten.
SaaS	Software-as-a-Service (SaaS) ist ein Bereitstellungsmodell für Softwareanwendungen, bei dem die Software über das Internet gehostet und von Anbietern bereitgestellt wird, wodurch Nutzer sie online nutzen können, ohne sie auf ihren eigenen Geräten zu installieren oder zu warten.
SächsABI	Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung
SächsEGovG	Sächsisches E-Government-Gesetz
SächsGVBl	Sächsische Haushaltsordnung
SEPA	Single Euro Payments Area
SEPA Instant Payment	SEPA Instant Payment ist ein europäischer Standard für Echtzeit-Überweisungen, der es ermöglicht, Geld innerhalb von Sekunden zwischen Bankkonten in verschiedenen SEPA-Ländern zu transferieren.
SEPA-Lastschrift	SEPA-Lastschrift ist ein europäischer Standard für bargeldlose Zahlungen, bei dem Unternehmen oder Organisationen Erlaubnis von ihren Kunden erhalten, Geld von deren Bankkonten abzubuchen, um Rechnungen oder Abonnementgebühren zu begleichen.
SEPA-Überweisung	SEPA-Überweisung ist ein europäischer Standard für grenzüberschreitende Banküberweisungen in Euro, der es ermöglicht,

	Geld sicher und effizient zwischen Bankkonten in verschiedenen SEPA-Ländern zu transferieren.
Service-Konten	Service-Konten sind spezielle Benutzerkonten, die in Informationssystemen oder Anwendungen verwendet werden, um automatisierte Prozesse, Dienste oder Anwendungen auszuführen, ohne menschliche Interaktion oder Zugriff zu erfordern.
Serviceportale	Serviceportale sind Webanwendungen oder Plattformen, die es Unternehmen oder Organisationen ermöglichen, Dienstleistungen, Informationen und Ressourcen für Kunden, Mitarbeiter oder Partner zentralisiert und benutzerfreundlich bereitzustellen und zu verwalten.
SMF	Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ist die oberste Landesbehörde in Sachsen, Deutschland, die für die Finanzpolitik und die Verwaltung der Finanzressourcen des Landes zuständig ist.
SOAP-API	Eine SOAP-API (Simple Object Access Protocol Application Programming Interface) ist eine Schnittstelle, die es Anwendungen ermöglicht, über das SOAP-Protokoll strukturierte Nachrichten auszutauschen und so miteinander zu kommunizieren.
Testmandanten	Testmandanten sind separate Datensätze oder Umgebungen in einem Software-System, die für Testzwecke erstellt und verwendet werden, um Anwendungen und Funktionen zu überprüfen, ohne die Produktionsdaten zu beeinflussen.
Transaction-ID	Eine Transaction-ID (Transaktionskennung) ist eine eindeutige Identifikationsnummer oder Zeichenfolge, die in einer Transaktion oder einem Datensatz verwendet wird, um diese Transaktion eindeutig zu identifizieren und nachverfolgen zu können.
Transaction-URL	Eine Transaction-URL (Transaktions-URL) ist eine Webadresse oder ein Link, der auf eine bestimmte Transaktion oder Aktion in einem Online-System oder einer Anwendung verweist und es ermöglicht, diese Transaktion direkt aufzurufen oder anzuzeigen.
Transaction-Reference	Eine Transaction-Reference (Transaktionsreferenz) ist eine eindeutige Kennung oder Zeichenfolge, die in einer Transaktion oder einem Zahlungsvorgang verwendet wird, um diese Transaktion zu identifizieren und die Rückverfolgbarkeit und Zuordnung von Zahlungen oder Aktivitäten zu ermöglichen.
URL	Eine URL (Uniform Resource Locator) ist eine Zeichenfolge, die verwendet wird, um die Adresse oder den Standort einer Ressource, wie einer Webseite oder einer Datei, im Internet eindeutig zu identifizieren und aufzurufen.
Schnittstelle	Eine Schnittstelle ist ein definiertes System oder ein Punkt der Interaktion, der es verschiedenen Komponenten oder Systemen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, Daten auszutauschen oder zusammenzuarbeiten.
SDG-VO	Die Single Digital Gateway Verordnung ist eine EU-Verordnung.
VV-BayHO	Verwaltungsvorschriften zur Bayrischen Haushaltsordnung
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung
VV-BHO	Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
XBezahldienste	Name der Schnittstelle zwischen EfA-Online Dienst und Bezahldienst
ZAG	Das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) ist ein deutsches Recht, das die Regulierung und Überwachung von

	Zahlungsdienstleistern und elektronischem Geld in Deutschland regelt, um die Integrität und Sicherheit von Finanztransaktionen zu gewährleisten.
Zahlformular	Ein Zahlformular ist ein elektronisches oder physisches Dokument, das Informationen über eine finanzielle Transaktion, wie etwa eine Rechnung oder eine Zahlungsanweisung, enthält und ausgefüllt wird, um eine Zahlung zu tätigen.
Zahlungsautorisierung	Zahlungsautorisierung ist der Prozess, bei dem eine Bank oder ein Zahlungsdienstleister die Verfügbarkeit von Geldern auf einem Konto prüft und die Zustimmung für eine geplante Zahlung oder Transaktion erteilt, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel vorhanden sind und die Transaktion durchgeführt werden kann.
Zahlungsinformationen	Zahlungsinformationen sind relevante Daten oder Angaben, die für eine finanzielle Transaktion benötigt werden, um den Geldtransfer zwischen Parteien zu ermöglichen, wie beispielsweise Kontonummern, Beträge, Rechnungsdaten und Zahlungsmethoden.
Zahlungsverkehrsprovider	Ein Zahlungsverkehrsprovider ist ein, welches Finanzdienstleistungen anbietet, um Zahlungen zwischen verschiedenen Parteien zu erleichtern und abzuwickeln, wie beispielsweise Zahlungsdienste und Überweisungen.
ZFB	Das Zentrale Finanzwesen des Bundes ist eine Einrichtung in Deutschland, die für die Haushaltsführung, Finanzverwaltung und Zahlungsabwicklung der Bundesregierung verantwortlich ist.
ZVP	Zahlungsverkehrsprovider (Erklärung siehe oben)

9. Links

1) Beschluss 2022/33 des IT-Planungsrats

<https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-33>

2) Beschluss 2023/51 des IT-Planungsrats

<https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2023-51>

3) ePayment Wegweiser bzw. ePayment – Schlüsselfaktor der Digitalisierung

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Oeffentliche_Verwaltung/ePayment_Wegweiser_oeffentliche_Verwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

4) Payment Services Directive2 (PSD2)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015L2366>

5) Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG)

https://www.gesetze-im-internet.de/zag_2018/

6) Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, Onlinezugangsgesetz (OZG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/>

7) IT-Sicherheitsverordnung (ITSiV-PV)

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Online-Zugangsgesetz/IT-Sicherheitsverordnung_PVV/IT-Sicherheitsverordnung_ITSiV-PVV.html

8) Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, E-Government-Gesetz (EGovG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/egovg/>

9) Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG)

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>

10) Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14070-Saechsisches-E-Government-Gesetz#p3>

11) Niedersächsisches Gesetz über die digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDiG)

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e5d468d6-2cc8-34d0-b89d-01c5daafc91>

12) Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (BayDiG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDiG>true>

13) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14032001_DokNr20110981762.htm

14) Bundeshaushaltsordnung (BHO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bho/>

15) Sächsische Haushaltsordnung (SächsGVBl)

https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4270?redirect_successor_allowed=1

16) Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (SächsABl)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1548-VwV-SaeHO>

17) Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)

<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/landeshaushaltsordnung-lho>

18) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/landeshaushaltsordnung-lho>

19) Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO>

20) Verwaltungsvorschriften zur Bayrischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-G2>

21) Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO)

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1b0800a7-6316-355b-b617-95109907ecf3>

22) Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Haushaltsordnung (VV-LHO)

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/b21f8365-e0c4-3769-9a73-7c90885f5f61>

23) Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD)

<https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2021/Anhaenge/BMF-Schreiben-und-gleichlautende-Laendererlasse/Anhang-64/Anhang-64.html>

24) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&qid=1688050835670>

25) Entwicklergemeinschaft ePayBL

https://www.epaybl.de/?ID=5&art_param=6

26) Testumgebung pmPayment

<https://payment-test.govconnect.de/efa-payment-demo.html>

27) BMI – Checkliste ePayment

<https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/downloads/Webs/DV/DE/UPO/checkliste-e-payment.html>